

Pet 4-16-07-3100-022690

Zivilprozessordnung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent begehrt eine Änderung des § 45 Zivilprozessordnung (ZPO).

Die Vorschrift sehe vor, dass Richter über ein Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit eines Kollegen zu entscheiden hätten. Nach Ansicht des Petenten führe diese Regelung dazu, dass Ablehnungsgesuche der Parteien regelmäßig als unbegründet zurückgewiesen würden, da die zur Entscheidung berufenen Richter davon ausgehen müssten, dass der abgelehnte Kollege unter Umständen zukünftig über ein gegen sie selbst gerichtetes Ablehnungsgesuch zu befinden hätte und daher voreingenommen seien. Der Petent schlägt daher vor, das zuständige Gericht per Zufallsprinzip aus allen ordentlichen Gerichten bundesweit zu ermitteln. So sei eine größere Objektivität bei der Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Dem Petenten ist bereits mitgeteilt worden, dass seine Petition voraussichtlich erfolglos bleiben wird. Zur Begründung hat er die Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz vom 29. Mai 2007 erhalten. Auch die hiergegen vorgetragenen Einwendungen des Petenten wurden ausgewertet und geprüft. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Nach § 45 Abs. 1 ZPO entscheidet über das Ablehnungsgesuch, das Gericht dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet nach § 45 Abs. 2 ZPO ein anderer Richter des Amts-

noch Pet 4-16-07-3100-022690

gerichts über das Gesuch. Die Vorschrift wurde im Rahmen des ZPO-Reformgesetzes neu gefasst und ist seit 1. Januar 2002 in Kraft. Sie dient in erster Linie dem grundsätzlichen Verbot der Selbstentscheidung durch den vom Ablehnungsgesuch betroffenen Richter. Die Vorschrift verstärkt in der Neufassung den Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit, durch Vereinfachung und Beschleunigung des Ablehnungsverfahrens indem nach § 45 Abs. 2 ZPO die Zuständigkeit beim Amtsgericht verbleibt, während bisher das Landgericht bzw. Oberlandesgericht zur Entscheidung berufen waren. Die prozessökonomische Ausgestaltung des Ablehnungsverfahrens, die durch den grundsätzlichen Verbleib der Zuständigkeit beim selben Gericht erreicht wird, dient außerdem der Vorbeugung gegen rechtsmissbräuchliche Anbringung eines Ablehnungsgesuch, wie etwa der Antrag nur zum Zwecke der Verfahrensverschleppung, als bloße Wiederholung eines bereits gestellten und abgelehnten Antrags, nur um eigene Rechtsansichten durchzusetzen oder zu sonstigen verfahrensfremden Zwecken. Die Bedenken des Petenten, die Richter könnten sich bei der Entscheidung über die Ablehnung eines Richters, der demselben Gericht angehört wie sie selbst, von sachfremden Erwägungen leiten lassen, werden vom Petitionsausschuss nicht geteilt. Daher besteht auch kein Bedürfnis für eine Neuverteilung der Zuständigkeit nach dem Vorschlag des Petenten.

Der Petitionsausschuss hält die bestehende gesetzliche Regelung des § 45 ZPO für sachgerecht und geboten und kann daher das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.